

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG



BITTE AUSFÜLLEN:

Vorname:

Nachname:

Straße und Hausnummer:

PLZ:

Ort:

WIFI Niederösterreich
Mariazeller Straße 97
3100 St. Pölten

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich akzeptiere die WIFI-Werkvertragsbedingungen und bin damit einverstanden, in Zukunft meine Werkverträge über das Partnernet des WIFI Niederösterreich abzuwickeln. Sobald neue Werkverträge abrufbar sind, schicken Sie mir bitte eine E-Mail an folgende Adresse:

E-Mail-Adresse:

Datum

Unterschrift

WIFI-WERKVERTRAGSBEDINGUNGEN

Das WIFI Niederösterreich als Auftraggeber und der/die Trainer/in als Auftragnehmer (im Folgenden gleichwertig für Auftragnehmerin) vereinbaren ausdrücklich die folgenden Werkvertragsbedingungen:

(1) Für die vertragsgegenständliche Bildungsveranstaltung wurde eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt. Der Werkvertrag kommt daher nur dann zustande, wenn sich bis spätestens drei Werktage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn tatsächlich die festgesetzte Mindestteilnehmerzahl angemeldet hat. Das Risiko eines Nichtzustandekommens des Werkvertrages trägt jeder Vertragspartner selbst. Die Vertragspartner trifft wechselseitig keinerlei Verpflichtung, allfällige Aufwendungen oder Kosten, die der jeweils andere Vertragspartner im Rahmen von Vorarbeiten für eine nicht zustande kommende Bildungsveranstaltung hat, abzugelten. Werden im Werkvertrag mehrere Bildungsveranstaltungen vereinbart, so gilt dies sowie die nachfolgenden Regeln analog pro Bildungsveranstaltung.

(2) Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen Werkvertrag gemäß § 1151 ABGB, mit welchem eine in sich abgeschlossene Leistung mit einem klar umrissenen Inhalt und Bildungsziel vereinbart ist. Die vertragsgegenständliche Leistung der Konzeptionierung, Vorbereitung, Abhaltung und Nachbereitung der vereinbarten Bildungsveranstaltung ist bei Vertragsabschluss so eindeutig bestimmt, dass es keiner weiteren Konkretisierung durch den Auftraggeber bedarf. Eine einseitige Abänderung, Ergänzung oder Konkretisierung des Inhalts der Bildungsveranstaltung, des vereinbarten Bildungsziels oder der zu erbringenden Leistung kann nachträglich von keiner Seite erfolgen.

(3) Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr für die mangelfreie Erfüllung des Werkvertrages. Er gestaltet seine Leistung einschließlich allfälliger von ihm beigestellter Unterlagen in didaktisch geeigneter, erwachsenengerechter und den Qualitätsgrundsätzen des Auftraggebers entsprechender Art und Weise. Der Auftragnehmer lässt nur Personen an der Bildungsveranstaltung teilnehmen, die dazu berechtigt sind.

(4) Der Auftragnehmer ist in der Erbringung seiner Leistung frei und an keinerlei Weisungen gebunden. Er erbringt die Leistung eigenverantwortlich, selbständig und ausschließlich auf der Basis des vorliegenden Vertrages. Der Auftragnehmer unterliegt insbesondere keinerlei Vorgaben und Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich Ort und Zeit seines Tätigwerdens oder hinsichtlich der Gestaltung des Tätigkeitsablaufes. Ort und Termin(e) für die Erbringung der vereinbarten Leistung können nur einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt oder abgeändert werden. Der Auftragnehmer ist auch sonst in keiner Weise in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden.

(5) Der Auftragnehmer hat selbst und auf eigene Rechnung für die zur Erfüllung des Werkvertrages und zur Durchführung der von ihm übernommenen Leistung erforderlichen Betriebs-, Arbeits- und Hilfsmittel zu sorgen und erbringt seine Leistung (insbesondere Vor- und Nachbereitungsarbeiten) auch in eigenen Räumlichkeiten.

(6) Der Auftragnehmer unterliegt keinem wie immer gearteten Konkurrenzverbot. Es steht ihm frei, ähnlich geartete Leistungen auch für andere Auftraggeber zu übernehmen.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung jederzeit grundlos durch einen von ihm ausgewählten geeigneten Dritten auf eigene Kosten und eigenes Risiko vertreten zu lassen. Er ist auch berechtigt, sich auf eigene Kosten und eigenes Risiko eigener Hilfskräfte oder Experten zu bedienen. Lässt sich der Auftragnehmer vertreten oder unterstützen, so hat er dafür zu sorgen, dass die mit ihm vereinbarten fachlichen und didaktischen Anforderungen in derselben Weise von seinem Subauftragnehmer erfüllt werden. Für das Honorar ist es unerheblich, ob der Auftragnehmer die Leistung selbst erbringt oder (ganz oder teilweise) durch andere erbringen lässt, sodass diese in einem solchen Fall direkt vom Auftraggeber zu bezahlen sind. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die tatsächliche Inanspruchnahme des Vertretungsrechts durch den Auftragnehmer durchaus zu erwarten ist. Die Vertretungsmöglichkeit des Auftragnehmers ist in keiner Weise auf bestimmte Personen oder Verhinderungsgründe eingeschränkt.

(8) Das vereinbarte Werkvertragshonorarsetzt die vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer voraus und gilt als Pauschalhonorar, mit welchem sämtliche Aufwendungen und Kosten des Auftragnehmers abgegolten sind. Sofern dies ausdrücklich im Einzelfall vereinbart ist, werden aber gesondert in Rechnung gestellte Fahrtkosten vom Auftraggeber bis zu jenen Höchstbeträgen vergütet, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Darüber hinaus bestehen für die vertragsgegenständliche Leistung keine wie immer gearteten Entgelt- oder Vergütungsansprüche des Auftragnehmers. Honorare für zusätzliche Arbeiten (z.B. Korrekturen, Skripten) können nur dann bezahlt werden, wenn dies bei Vertragsabschluss so vereinbart wurde. Das Honorar deckt sämtliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Bildungsveranstaltung ab. Der Auftragnehmer legt nach Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistung (Erfüllung des Werkvertrages) eine Honorarnote. Es können auch Akontozahlungen vereinbart werden.

(9) Ungeachtet dessen, dass auf das Vertragsverhältnis das Arbeitsrecht nicht anzuwenden ist, können steuer- und sozialversicherungsrechtliche Sonderregelungen dazu führen, dass der Auftragnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht (§25Abs1Z5ESTG in Verbindung mit den Lohnsteuerrichtlinien) bzw. wie ein Dienstnehmer (§4Abs2 letzter Satz ASVG) oder wie ein freier Dienstnehmer (§ 4 Abs. 4 ASVG in Verbindung mit den Empfehlungen des Hauptverbands zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger) anzumelden und abzurechnen ist. Ist das ASVG anzuwenden und bildet die Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber im betreffenden Kalenderhalbjahr nicht den Hauptberuf oder nicht die Haupteinnahmequelle (§ 49 Abs. 7 ASVG), so vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich, dass von der Summe aller Werkvertrags honorare, die der Auftraggeber

dem Auftragnehmer pro Kalendermonat aus diesem und aus anderen Werkverträgen schuldet, ein Teilbetrag von 537,78 Euro als pauschalierte Aufwandsentschädigung (und damit nicht als Entgelt) gilt. Übersteigt die Summe aller Werkvertrags honorare, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer pro Kalendermonat aus diesem und aus anderen Werkverträgen schuldet, nicht den Betrag von 537,78 Euro, so gilt sie zur Gänze als pauschalierte Aufwandsentschädigung und löst wegen Unentgeltlichkeit keine Pflichtversicherung nach dem ASVG aus. Andernfalls ist der Auftraggeber bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG verpflichtet, vom Entgelt die gesetzlichen Pflichtbeiträge und Umlagen einzubehalten. Kommt § 25 Abs. 1 Z 5 EStG zur Anwendung, wird gegebenenfalls auch Lohnsteuer einbehalten. Die vertragsgegenständliche Leistung fällt unter die Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 11 lit b UStG. Eine dennoch allenfalls vom Auftragnehmer zu entrichtende Umsatzsteuer ist im vereinbarten Pauschalhonorar bereits enthalten. Für Auftragnehmer aus dem Ausland wird das Honorar entsprechend den für diese geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen abgerechnet.

(10) Der Auftraggeber schließt diesen Werkvertrag ausdrücklich unter der Bedingung ab, dass die für die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Einstufung und Abrechnung relevanten Auskünfte des Auftragnehmers wahrheitsgemäß, aktuell und vollständig sind. Für den Fall, dass sich auch nur einer der steuer- und/oder sozialversicherungsrechtlich relevanten Umstände, über die Auskunft gegeben wurde, ändern sollte, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nachzahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen und/oder Lohnsteuer, die dem Auftraggeber aufgrund unrichtiger Angaben des Auftragnehmers erwachsen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über Aufforderung umgehend zu ersetzen.

(11) Der Auftragnehmer unterlässt im Rahmen der vertragsgegenständlichen Bildungsveranstaltung jede werbliche Betätigung und Anpreisung zugunsten bestimmter Erzeugnisse oder Dienstleistungen.

(12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auf den im Rahmen der Bildungsveranstaltung benutzten Computern des Auftraggebers ausschließlich die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Software verwendet wird. Dem Auftragnehmer ist verboten, selbst Software auf Computern des Auftraggebers zu installieren.

(13) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, insbesondere nach dem Datenschutzgesetz in Anwendung des § 6 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl 120/2017, einzuhalten und über alle ihm im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung zur Kenntnis gelangenden Daten und Umstände Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Sollte der Auftraggeber aufgrund eines der genannten Tatbestände in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer ausschließlich auf Grund seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber anvertraut oder zugänglich wurden, sind unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten (Datengeheimnis). Personenbezogene Daten dürfen nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung des Auftraggebers übermittelt werden. Die Verpflichtung zum Datengeheimnis bleibt auch über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus weiterbestehen. Allenfalls auf einem elektronischen Gerät des Auftragnehmers gespeicherte Teilnehmerdaten sind nach Werkvertrags erfüllt an den Auftraggeber zu übermitteln und anschließend zu löschen. Eine eigene Verwertung der dem Auftragnehmer im Zuge der Trainertätigkeit bekannt gewordenen Daten ist untersagt. Folgen einer Verletzung können schadenersatzrechtliche oder auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(14) Mit der Bezahlung des Honorars erwirbt der Auftraggeber eine Werknutzungsbewilligung an dem bestellten Werk gemäß § 24 Abs 1 Urheberrechtsgesetz. Diese Werknutzungsbewilligung umfasst alle Nutzungsarten gemäß den §§ 14 bis 18a Urheberrechtsgesetz, insbesondere die Bewilligung das Skriptum zu vervielfältigen, zu vertreiben oder im Bereich der Community "lernen.wifi.at" den Teilnehmern zum Download zur Verfügung zu stellen, sowie das Recht, das Werk zu kürzen und an ihm notwendige Zusätze und Änderungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer versichert, dass am Skriptum und am dazugehörigen Bildmaterial keine Rechte Dritter verletzt werden und das Werk seine eigene geistige Schöpfung ist. Für den Fall der Verletzung des Urheberrechts Dritter erklärt der Auftragnehmer, den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Allfällige Quellen (Textteile anderer Autoren) werden vom Auftragnehmer durch erlaubte Zitate kenntlich gemacht, für weitergehende Zitate und Bilder ist vorher eine Abdruckerlaubnis einzuholen.

(15) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber speziell für den Werkstätten Unterricht vorgesehenen Sicherheitsbelehrungen durchzuführen, sich diese von den Kursteilnehmern bestätigen zu lassen und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen während der gesamten Kursdauer Sorge zu tragen.

(16) Die vom Auftragnehmer übermittelten personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname, Titel, Geburtsdatum, Firmenname, -adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zusendeadresse und Privatadresse) werden gespeichert, zur Qualitätssicherung verwendet und an Fördergeber bzw. Kooperationspartner (wie z.B. AMS, etc.) übermittelt, die an der Kursdurchführung mitwirken.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen unserer Datenschutzerklärung auf der Website www.wifi.at.